

Amtsblatt

für den Kreis Paderborn

zugleich satzungsmäßiges Verkündungsorgan der Stadt Bad Wünnenberg

74. Jahrgang

20. April 2017

Nr. 20 / S. 1

	Inhaltsübersicht:	Seite:
79/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg-Büren über die Haushaltssatzung 2017	2 - 4
80/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg-Büren über die Jahresrechnung zum 31.12.2015	5
81/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage in Salzkotten-Scharmede	6
82/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über die wesentliche Änderung des Betriebs einer Windenergieanlagen in Lichtenau-Hakenberg; hier: öffentliche Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	7 - 8
83/2017	Öffentliche Bekanntmachung des Kreises Paderborn - Umweltamt – über die Errichtung und den Betrieb von vier Windkraftanlagen in Bad Lippspringe; hier: öffentliche Auslage der Antragsunterlagen und Erörterungstermin	9 - 10

79/2017

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung
der Haushaltssatzung 2017
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren**

Gemäß der §§ 8, 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen i.V.m. den §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666) unter Berücksichtigung aller seitdem erfolgten Änderungen, sowie aufgrund der Satzung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg - Büren vom 21.02.2013, hat die Zweckverbandsversammlung am 13.03.2017 folgende Haushaltssatzung beschlossen.

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnishaushalt mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	145.150,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	145.150,00 €

im Finanzhaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.150,00 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	145.150,00 €

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	0,00 €
--	--------

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0,00 €
---	--------

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kredite, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

100.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die für den Verbandszweck benötigten Mittel werden durch öffentliche Zuwendungen des Landes und der Verbandsumlage aufgebracht. Die Verbandsumlage wird mit einem Betrag in Höhe von

90.050,00 €

festgesetzt.

§ 6

Über- und außerplanmäßiger Aufwand bzw. Auszahlungen, die auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind im Sinne von § 83 II GO NRW erheblich, wenn der im Haushaltsplan veranschlagte Ansatz um mehr als 5.000 € überschritten wird.

Aufwand bzw. Auszahlungen, die nicht auf gesetzlicher oder vertraglicher Grundlage beruhen, sind erheblich, wenn sie mehr als 100 v.H. des Haushaltsansatzes ausmachen oder mindestens 1.000 € betragen.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gem. § 80 Abs. 5 GO NW der Bezirksregierung Detmold mit Schreiben vom 16.03.2017 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan wird vom 24.04.2017 bis zum Ende der Auslegung des Jahresabschlusses für das Jahr 2017 im Verwaltungsgebäude der Stadt Bad Wünnenberg im Stadtteil Fürstenberg, Poststraße 15, während der allgemeinen Öffnungszeiten der Verwaltung zu Einsichtnahme verfügbar gehalten.

Hinweis

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bad Wünnenberg, den 13. April 2017



Verbandsvorsteher

80/2017

**Bekanntmachung
der Jahresrechnung zum 31.12.2015
des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet
Bad Wünnenberg / Büren**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren hat in seiner Sitzung am 13.03.2017 folgenden Beschluss gefasst:

„Die vom Rechnungsprüfungsamt des Kreises Paderborn geprüfte Jahresrechnung zum 31.12.2015 wird gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW festgestellt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 34.346,51 € wird entsprechend § 75 Abs. 3 GO NRW zu 1/3 (=7.327,96 €) der Ausgleichsrücklage und zu 2/3 (=27.018,55 €) der allgemeinen Rücklage zugeführt.

Aufgrund der geprüften und festgestellten Jahresrechnung zum 31.12.2015 wird dem Vorstandsvorsteher gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW Entlastung erteilt.“

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Jahresrechnung ist ab dem 24.04.2017 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 während der Dienststunden im Rathaus Bad Wünnenberg, Poststraße 15, Ortsteil Fürstenberg, Zimmer 22, für jedermann zur Einsichtnahme verfügbar.

Bad Wünnenberg, 13.04.2017

Bevorzugtes Erholungsgebiet Bad Wünnenberg / Büren
Der Vorstandsvorsteher



Christoph Rüther

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

20. April 2017

Nr. 20 / S. 6

81/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Umweltamt
Der Landrat**
Aldegreverstr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/40878-16-600

**Immissionsschutz:
Dune Wind GmbH & Co. KG, Südhagen 4, 34513 Waldeck**

Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 in Salzkotten, Gemarkung Scharmede, Flur 7, Flurstück 796

Erteilung der Genehmigung

Gemäß § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) in Verbindung mit § 10 Abs. 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) wird hiermit bekannt gegeben, dass der Dune Wind GmbH & Co. KG mit Bescheid vom 10.04.2017 die Genehmigung gemäß §§ 4 und 6 BImSchG zur Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage vom Typ Enercon E-82 E2 mit einer Nabenhöhe von 138,38 m erteilt wurde. Die v.g. Anlage ist der Ziffer 1.6. 2 der 4.BImSchV zuzuordnen.

Der Genehmigungsbescheid enthält Auflagen zur Sicherstellung des Immissionsschutzes, zum Naturschutz, zum Brandschutz, zur Wasser- und Abfallwirtschaft, zu Belangen des Arbeitsschutzes und zur Kennzeichnung als Luftfahrthindernis. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieses Bescheides von der Genehmigung Gebrauch gemacht worden ist.

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht Minden, Königswall 8, 32423 Minden (Postfachanschrift: Postfach 32 40, 32389 Minden), schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen ihr zwei Abschriften beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV.NRW S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Der Genehmigungsbescheid mit den dazugehörigen Antragsunterlagen liegt in der Zeit vom 20.04.2017 bis einschließlich dem 04.05.2017 bei dem Landrat des Kreises Paderborn, Amt 66.3, Aldegreverstr. 10-14, Gebäude C, Zimmer C.03.19, 33102 Paderborn aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden. Von Personen, die im Verfahren Einwendungen erhoben haben, kann der Bescheid dort bis zum Ablauf der Klagefrist angefordert werden.

Der Genehmigungsbescheid ist zudem unter http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-immissionsschutz/Bekanntmachung-21-a-9-BImSchV.php einsehbar.

Mit dem Ende der o.g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten als zugestellt.

Im Auftrag
gez.
Kasermann

82/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3.1/40410-17-600

**Wesentliche Änderung des Betriebs einer Windenergieanlagen vom Typ Enercon E115
in Lichtenau (Ortsteil Hakenberg)**

Die MS Megawatt Verwaltungs GmbH, Zur Egge 29, 33165 Lichtenau, beantragt gem. § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung einer bereits genehmigten Windenergieanlage in Lichtenau Gemarkung Hakenberg Flur 1 Flurstück 78 durch Erhöhung der Leistung zur Nachtzeit.

Die Windkraftanlage hat folgende technische Merkmale:

• E115 Leistung 3.000 kW
• Nabhöhe 149,08m
• Rotordurchmesser 115,71 m
• Gesamthöhe 206,94m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen (Studie zur Umweltverträglichkeitsprüfung, Schallgutachten) entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Schallprognose) liegt in der Zeit

vom 27.04.2017 bis einschließlich 26.05.2017

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Lichtenau, Zimmer 41, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter:

http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 09.06.2017) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

**Amtsblatt
für den Kreis Paderborn**

74. Jahrgang

20. April 2017

Nr. 20 / S. 8

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei einer der o.g. Behörden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind nach § 10 Abs. 3 BImSchG alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit dem Antragsteller und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 11.07.2017 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Er wird gegebenenfalls Rathaus der Stadt Lichtenau, Lange Str. 39, 33165 Lichtenau, durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben des Antragstellers oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez.
Kasmann

83/2017

Öffentliche Bekanntmachung

**Kreis Paderborn
Der Landrat**
Aldegrevestr. 10-14
33102 Paderborn

Az.: 66.3/41908-15-600

Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in Bad Lippspringe

Die Planungsgemeinschaft Bad Lippspringe GmbH, Teichweg 6, 33100 Paderborn, beantragt gem. § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von vier Windenergieanlagen in Bad Lippspringe, Gemarkung Bad Lippspringe, Flur 15, Flurstücke 9, 12 und Flur 16, Flurstück 29, 40.

Die Windenergieanlagen haben folgende technische Merkmale:

• Enercon E-115
• Leistung 3.000 kW
• Nabhöhe 149,08 m
• Rotordurchmesser 115,71 m
• Gesamthöhe 206,9 m

Weitere Angaben zu dem Vorhaben können dem ausgelegten Antrag und den zugehörigen Antragsunterlagen entnommen werden.

Bei dem beantragten Vorhaben handelt es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen im Sinne des § 4 BImSchG. Die Anlagen sind im Anhang zu § 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) unter Ziffer 1.6.2 aufgeführt. Für dieses Vorhaben ist nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVP Anlage 1, Ziffer 1.6.1 eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen. Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. §§ 8 ff. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) wird das Vorhaben hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag mit den dazugehörigen Antragsunterlagen (Umweltverträglichkeitsstudie, Landschaftspflegerischer Begleitplan, artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Schall- und Schattengutachten, Gutachten zur Standorteignung, Stellungnahme zu den Auswirkungen auf das Baudenkmal „Redingerhof“, Stellungnahme Büro Schmal+Ratzbor 08.03.2017) liegt

in der Zeit vom 27.04.2017 bis einschließlich 29.05.2017

bei der Kreisverwaltung Paderborn, Amt 66 Umweltamt – Sachgebiet Immissionsschutz - Zimmer C.03.19, Aldegrevestraße 10-14, 33102 Paderborn, und der Stadt Bad Lippspringe, Zimmer 206, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe, aus. Er kann dort an jedem behördlichen Arbeitstag während der Dienststunden eingesehen werden.

Zusätzlich werden die Antragsunterlagen im Internet unter: http://www.kreis-paderborn.de/kreis_paderborn/buergerservice/amtsverzeichnis/aemter/66-umweltamt/veroeffentlichungen/veroeffentlichungen-Immissionsschutz/Amtliche-Bekanntmachung-und-Auslegung.php veröffentlicht.

Die Umweltverträglichkeitsstudie enthält gebündelte Angaben bzgl. der zu erwartenden Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser,

Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter) sowie zu den Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern. Detaillierte Angaben zu Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind dem Schall- und dem Schattengutachten zu entnehmen, auf das Schutzgut Tiere dem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag. Eine Bewertung des Eingriffs in Natur und Landschaft ist Gegenstand des landschaftspflegerischen Begleitplanes. Das Gutachten zur Standorteignung legt die zu erwartenden Auswirkungen auf Sachgüter - hier in erster Linie auf benachbarte Windenergieanlagen –dar. Die FFH-Verträglichkeitsprüfung berichtet über die möglichen Auswirkungen des Vorhabens auf FFH-Gebiete. Die Auswirkungen auf das Baudenkmal „Redingerhof“ werden in der entsprechenden Stellungnahme dargestellt.

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der Auslegungsfrist und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist (bis einschließlich 12.06.2017) schriftlich bei den vorstehend genannten Behörden oder elektronisch unter fb66@kreis-paderborn.de erhoben werden.

Maßgebend für fristgerechte Einwendungen ist der Eingang der Einwendung bis zum Ablauf der o.g. Frist bei den o. g. Behörden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Name und Anschrift der Einwender sind auf den Einwendungen vollständig und deutlich lesbar anzugeben. Unleserliche Namen oder Anschriften können nicht berücksichtigt werden. Die Einwendungsschreiben werden an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Werden Einwendungen erhoben, kann die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 BImSchG die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, erörtern. Findet aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde eine Erörterung der erhobenen Einwendungen nicht statt, wird diese Entscheidung öffentlich bekannt gegeben.

Der Termin zur mündlichen Erörterung der erhobenen Einwendungen wird durch die Genehmigungsbehörde zunächst auf den 13.07.2017 ab 09.30 Uhr anberaumt.

Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls im Ratssaal der Stadtverwaltung Bad Lippspringe, Friedrich-Wilhelm-Weber-Platz 1, 33175 Bad Lippspringe durchgeführt. Bei Bedarf wird die Erörterung am darauffolgenden behördlichen Arbeitstag zu gleicher Zeit an gleicher Stelle fortgesetzt.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 18 Abs. 1 der 9. BImSchV öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Bei Platzmangel haben Behördenvertreter, die Vertreter der Antragstellerin und Personen, die fristgerecht Einwendungen vorgebracht haben, sowie deren rechtsgeschäftliche Vertreter und Beistände Vorrang der Teilnahme.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen werden in diesem Termin ohne Rücksicht auf das Ausbleiben der Antragstellerin oder der Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Eine besondere Einladung zu diesem Termin erfolgt nicht mehr.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über den Genehmigungsantrag und über Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann.

Im Auftrag
gez. Kasmann